

Friedhofsordnung

für den Friedhof Kloster Gauenstein – Klosterwiese – Gaesweg 1, 6780 Schruns

Grundstück Nr. 501, Einlagezahl 124

Erlassen vom Pfarrkirchenrat Schruns für die Fröhmesspfründe Schruns
als Eigentümerin und Friedhofsträgerin

Präambel

Der Friedhof Kloster Gauenstein – Klosterwiese ist eine kirchliche Begräbnisstätte im Sinne des kirchlichen Rechts und dient ausschließlich der würdigen Beisetzung Verstorbener sowie der Wahrung eines ehrenden Totengedenkens.

Diese Friedhofsordnung ergeht auf Grundlage

- des Vorarlberger Bestattungsgesetzes (BestG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der einschlägigen gesundheits-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften,
- sowie der Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC), insbesondere Can. 1176–1185.

Sie regelt die Benützung des Friedhofs sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten verbindlich.

§ 1 Rechtsträger und Verwaltung

1. Eigentümerin des Friedhofs ist die Fröhmesspfründe Schruns.
 2. Diese ist Friedhofsträgerin im Sinne des BestG und verantwortlich für Errichtung, Betrieb, Verwaltung und Erhaltung der Anlage.
 3. Die laufende Verwaltung erfolgt durch die von der Friedhofsträgerin bestellten Organe oder Beauftragten.
-

§ 2 Zweck und Widmung

1. Der Friedhof ist eine kirchliche Einrichtung und ausschließlich für Urnenbeisetzungen gewidmet.
 2. Er ist ein Ort der Ruhe, Andacht und Pietät.
 3. Jede Benützung hat sich an diesem Widmungszweck auszurichten.
-

§ 3 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt verbindlich für:

1. sämtliche Personen, die sich auf dem Friedhof aufhalten,
 2. alle Nutzungsberechtigten von Grabstätten,
 3. alle mit Bestattungen oder sonstigen Leistungen beauftragten Personen und Unternehmen.
-

§ 4 Zulässige Bestattungsart

1. Auf dem Friedhof sind ausschließlich Urnenbeisetzungen zulässig.
 2. Die Durchführung der Beisetzung hat unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BestG, zu erfolgen.
 3. Andere Bestattungsarten sind unzulässig.
-

§ 5 Anforderungen an Urnen

1. Es dürfen ausschließlich biologisch vollständig abbaubare Urnen verwendet werden.
 2. Diese müssen den geltenden umwelt- und gesundheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen.
 3. Die Verwendung nicht abbaubarer Materialien, insbesondere aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffen, ist unzulässig.
-

§ 6 Bestattungsflächen

1. Beisetzungen dürfen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen erfolgen.
 2. Die Beisetzung ist auf die vorgesehenen Metallkreise beschränkt.
 3. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin.
-

§ 7 Grabstätten und Nutzungsrecht

1. Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin.
 2. Es wird lediglich ein zeitlich befristetes, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.
 3. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
 4. Im sogenannten Gemeinschaftsring erlischt die Grablaufzeit/Mindestruhefrist jedenfalls nach Ablauf von 15 Jahren ab Beisetzung. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.
 5. Das Nutzungsrecht eines Familienringes beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf von 15 Jahren ab Beisetzung kann schriftlich um Verlängerung der Grablaufzeit/Mindestruhefrist angesucht werden. Sofern die Grablaufzeit (15 Jahre) die Dauer des Nutzungsrechtes (25 Jahre) überschreitet, wird die Restlaufzeit entsprechend der Gebührenordnung verrechnet. Über die Verlängerung entscheidet die Friedhofsträgerin nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei vorzeitiger Auflösung des Nutzungsrechtes werden keine Gebühren rückerstattet.
-

§ 8 Ruhefrist

1. Die Mindestruhefrist für Urnen beträgt 15 Jahre.
 2. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.
 3. Während der Ruhefrist ist jede Störung der Totenruhe unzulässig.
 4. Exhumierungen oder Umbettungen sind ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden und der Friedhofsträgerin zulässig.
-

§ 9 Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt, soweit in § 7 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
 2. Eine Verlängerung kann – sofern zulässig – auf schriftlichen Antrag erfolgen.
 3. Über die Verlängerung entscheidet die Friedhofsträgerin nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung kirchenrechtlicher, organisatorischer und öffentlicher Belange.
 4. Wird keine Verlängerung beantragt oder gewährt, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos. Die Grabstätte fällt an die Friedhofsträgerin zurück.
-

§ 10 Grabgestaltung

1. Der Friedhof ist als naturnahe und einheitlich gestaltete Begräbnisstätte konzipiert.
 2. Zur Wahrung dieses Erscheinungsbildes sind insbesondere untersagt:
 - a) jeglicher individueller Grabschmuck, Bilder, Figuren, etc.
 - b) das Aufstellen von Kerzen oder sonstigen Lichtquellen,
 - c) das Niederlegen von Blumen, Kränzen oder Gestecken
 - d) jede bauliche oder sonstige individuelle Gestaltung
 3. Zuwiderhandlungen können von der Friedhofsträgerin auf Kosten der verantwortlichen Person entfernt werden.
 4. Auf Wunsch kann ein von der Friedhofsträgerin vorgegebenes und einheitlich gestaltetes Namensschild an der hierfür vorgesehenen Stelle angebracht werden.
-

§ 11 Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist in einer der Würde des Ortes entsprechenden Weise zu betreten und zu benutzen.
2. Untersagt sind insbesondere:
 - a) jedes Verhalten, das die Ruhe, Ordnung oder Pietät stört, insbesondere Lärm und störende Handlungen,
 - b) jede Verunreinigung oder Beschädigung von Gebäuden, baulichen Anlagen, Mauern, Zäunen, Bäumen, Sträuchern, Wiesen, Wegen oder sonstigen Einrichtungen,
 - c) das Ablegen, Zurücklassen oder Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen,
 - d) die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsträgerin,
 - e) das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen jeglicher Art,

- f) das Mitführen von Tieren, ausgenommen Assistenztiere im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht einer volljährigen Person betreten.
-

§ 12 Pflege

1. Die Pflege und Instandhaltung des Friedhofs obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin.
 2. Eigenmächtige Eingriffe, insbesondere Bepflanzungen, Veränderungen oder Pflegemaßnahmen durch Dritte, sind unzulässig.
 3. Die Pflege erfolgt im Einklang mit dem naturnahen Gestaltungskonzept.
-

§ 13 Hausrecht und Maßnahmen bei Verstößen

1. Die Friedhofsträgerin übt das Hausrecht aus.
 2. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
 3. Bei Verstößen gegen diese Friedhofsordnung können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis vom Friedhof,
 - c) Entziehung von Nutzungsrechten in schwerwiegenden Fällen, soweit rechtlich zulässig.
-

§ 14 Haftung

1. Die Haftung der Friedhofsträgerin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 2. Eine Haftung besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 3. Für Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden, wird – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung übernommen.
 4. Das Betreten des Friedhofs erfolgt auf **eigene Gefahr**.
-

§ 15 Friedhofsgebühren

Die Höhe der für die Benützung des Friedhofs zu entrichtenden Gebühren wird durch gesonderte Verordnung der Friedhofsträgerin festgesetzt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Friedhofsordnung keine Regelung enthält, gelangen die Bestimmungen des Vorarlberger Bestattungsgesetzes sowie des kirchlichen Rechts zur Anwendung.
 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
 3. Im Zeitraum vom 01. November bis 31. März sind Bestattungen aufgrund winterdienstlicher Erfordernisse grundsätzlich unzulässig.
Ausnahmen können in begründeten Fällen und abhängig von der Witterung nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
-

§ 17 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wurde vom Pfarrkirchenrat der Pfarre Schruns beschlossen und tritt mit 21. April 2026 in Kraft.

Hiermit bestätige ich die Friedhofsordnung erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift